

STATUTEN DES VEREINS

Rocket Girls Dance Formation

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Rocket Girls Dance Formation" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 8254 Basadingen.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein Rocket Girls Dance Formation bezweckt das gemeinsame Tanzen von Frauen und Mädchen in Tanzformationen. Das Ziel der aktiven Mitglieder ist das wöchentliche Training und die Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren. Der Verein ist nicht gewinnstrebig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins RGDF können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passivmitglieder und Gönner.

Art. 5

Jahresbeitrag aller erwachsenen Turniertänzerinnen CHF 270.-

Jahresbeitrag Rocket Showcrew CHF 250.-

Jahresbeitrag aller Kindergruppen CHF 200.-

Jahresbeitrag Passivmitglied, Gönner, aktive Trainer, Vorstands- und Rocket Girls and friends OK-Mitglieder CHF 35.-

Pflichten für jede erwachsene Tänzerin:

- Aufbau- und Abbautag der Rocket Girls and friends sind obligatorisch
- Mithilfe an der Rocket Girls and friends ist selbstverständlich obligatorisch
- Ein Tombola-, Eventsponsor oder ein neues Passivmitglied muss jährlich organisiert werden.

Pflichten für die Eltern der Kindergruppen:

- Mindestens 1/2 Tag beim Auf- oder Abbau der Rocket Girls and friends helfen oder mindestens eine Schicht an der Rocket Girls and friends arbeiten.
- Mindestens ein Kuchen, Torte oder Patisserie für die Abendunterhaltung beisteuern
- Jede Familie muss jährlich mindestens ein Tombola-, Eventssponsor oder ein neues Passivmitglied organisieren.

Von einzelnen Pflichten werden Eltern nur befreit, nach Absprache mit dem Rocket Girls OK, wenn in einem Bereich eine deutliche Mehrleistung erbracht wird.

Eltern dürfen auch einen Ersatzhelfer bringen, wenn Sie selbst nicht mithelfen können.

Eltern die keine dieser Aufgaben erfüllen werden CHF 100.- pro Kind verrechnet.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist erst auf der darauf folgenden Hauptversammlung rechtskräftig.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins Rocket Girls Dance Formation sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Homepage: www.rocket-girls.ch

A. Die Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eingeladen werden alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Einladung der Passivmitglieder und Gönner erfolgt über die Agenda der Homepage www.rocket-girls.ch unter Einhaltung der Frist von mindestens 20 Tagen. Interessierte Passivmitglieder oder Gönner können sich via E-Mail an info@rocket-girls.ch mindestens 5 Tage vorher anmelden.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder ab 16 Jahren.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

C. Revisionsstelle

Art. 16

Sind folgende drei Kriterien in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten, so muss der Verein seine Buchführung durch eine von der Hauptversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss keine Revisionsstelle gewählt werden. Sind die vorstehenden Kriterien nicht erfüllt und sind alle Vereinsmitglieder damit einverstanden, so kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet werden.

Art. 17

Ist der Verein zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Hauptversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 18

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Der Vorstand führt eine Liste, die bei Änderungen nachgeführt wird.

V. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, allfälligen Sponsoren, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Für die Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller stimmberechtigten Aktiv-Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Hauptversammlung vom 11. März 2016 genehmigt.

Diessenhofen, den 14. März 2016

Präsidentin: Katharina Klemenz: _____

Vizepräsidentin: Kerstin Bieri: _____

Kassierin: Nadja Ite: _____

Aktuarin: Melanie Hehli: _____

Beisitzer: Sandra Bohle: _____

Marco Bieri: _____